

Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung)

vom

Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken des Heiligen Geistes,

im Wissen um die Vorläufigkeit menschlichen Tuns,

in der Überzeugung, dass Regeln und Strukturen Raum für christliche Gemeinschaft eröffnen,

beschliesst die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. b der Kirchenverfassung¹, auf Antrag des Synodalarats:

1. Grundlagen

§ 1 Inhalt

1 Die Kirchenordnung enthält Regeln über das kirchliche Leben in der Landeskirche.

2 Sie behandelt folgende Themenbereiche:

- a. Kirche, ein Ort für Gemeinschaft;
- b. auf Menschen zugehen;
- c. Generationenkirche;
- d. Kommunikation;
- e. gesellschaftspolitische Beteiligung;
- f. Aussenbeziehungen.

§ 2 Begriffe

- a. Trifft die Kirchenordnung nicht ausdrücklich eine Unterscheidung, umfasst der Begriff «PfarrerIn oder Pfarrer» die Inhaberinnen und Inhaber von kantonalen und von Gemeindepfarrstellen, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Lernvikarinnen und Lernvikare.
- b. «Eltern» sind die Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).

- c. «Kinder und Jugendliche» sind Personen bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
- d. «Erwachsene» sind Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr.
- e. «Kirchliche Dienstleistungen» sind insbesondere Taufe, Konfirmation, Trauung, Abschiedsfeier, Seelsorge, Diakonie, Unterricht sowie weitere Angebote.

§ 3 Kirchliche Dienstleistungen

1 Kirchliche Dienstleistungen für die Mitglieder der Landeskirche sind in der Regel unentgeltlich.

2 Werden kirchliche Dienstleistungen für Nichtmitglieder erbracht, können dafür Kosten erhoben werden.

§ 4 Entscheide des Kirchenvorstands

1 Hat der Kirchenvorstand nach diesem Gesetz einen Entscheid zu fällen, muss er die nicht dem Kirchenvorstand angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrer in die Entscheidungsfindung einbeziehen, soweit sie betroffen sind.

2 In Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden gilt diese Verpflichtung sinngemäss auch für die Kirchenpflegen.

3 Die einbezogenen Pfarrerinnen und Pfarrer haben beratende Stimme.

§ 5 Tradition und Erneuerung

1 Die Kirche pflegt ihre reformierten Traditionen.

2 Grundlage bilden die reformatorischen Grundsätze.

3 Die fortwährende Erneuerung der Kirche (*ecclesia semper reformanda*) verpflichtet dazu, Traditionen zu überprüfen und wo nötig anzupassen oder aufzugeben.

4 Die Sprach- und Feierformen sowie die Musik sollen den vielfältigen Denkweisen und Bedürfnissen der Menschen gerecht werden.

§ 6 Bewilligung von Abweichungen

1 Der Synodalrat kann einer Kirchgemeinde erlauben, versuchsweise von der Kirchenordnung abzuweichen.

2 Das Gesuch muss begründet, sachlich genau umschrieben und zeitlich begrenzt sein. Es bedarf der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung.

3 Nach Abschluss des Versuchs erstattet der Kirchenvorstand dem Synodalrat Bericht.

4 Der Synodalrat informiert die Synode über den Versuch und dessen Ergebnis.

2. Kirche, ein Ort für Gemeinschaft

2.1 Kirche für alle

§ 7 Offenheit

Die Kirche und ihre Angebote sind offen für alle Menschen.

2.2 Gottesdienst

§ 8 Bedeutung

1 Im Gottesdienst feiern die Teilnehmenden in solidarischer Gemeinschaft ihren Glauben an Jesus Christus und Gottes Gegenwart. Im Zentrum steht die Verkündigung der biblischen Botschaft des Alten und des Neuen Testaments.

2 In verschiedenen Formen der christlichen Spiritualität wird die Gemeinde ermutigt, Gottes Wort zu hören und zeitgemäss in ihre Gegenwart zu übersetzen.

3 Der Gottesdienst bietet Raum für die Auseinandersetzung mit dem eigenen Leben, stärkt Menschen in ihrem Glauben, lässt Halt in der Gemeinschaft erleben und lädt ein zu solidarischem Handeln.

§ 9 Öffentlichkeit

1 Gottesdienste sind öffentlich.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

§ 10 Leitung

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer leitet den Gottesdienst.

2 Der Synodalrat regelt die Leitung von Gottesdiensten durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind.

§ 11 Freiheit der Verkündigung

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind im Rahmen des Rechts und gebunden durch das Ordinationsgelübde in der Verkündigung frei.

§ 12 Gottesdienstplanung

1 In der Kirchgemeinde findet an Sonn- und Feiertagen ein Gottesdienst statt.

2 Als Feiertage gelten Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag sowie Reformationssonntag.

3 Der Kirchenvorstand kann

- a. Gottesdienste auf andere Tage verlegen;
- b. zusätzliche Gottesdienste festlegen;
- c. auf bestimmte Sonntagsgottesdienste verzichten.

4 Der Synodalrat kann in besonderen Fällen weitere Gottesdienste anordnen oder durchführen.

§ 13 Ort

1 Gottesdienst kann überall gefeiert werden, wo der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird.

2 Soweit die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt, legt der Kirchenvorstand den Ort der Gottesdienste fest.

3 Bedeutung und Würde des Gottesdienstes sind auch zu wahren, wenn er ausserhalb kirchlicher Räume stattfindet.

4 Gottesdienste können auch digital angeboten werden.

§ 14 Elemente

1 Wesentliche Elemente des Gottesdienstes sind Schriftlesung, Verkündigung, Gebet, Musik, Gesang, Fürbitte, Unser Vater, Kollekte und Segen.

2 Die Sakramente der reformierten Kirche, Taufe und Abendmahl, werden in der Regel im Rahmen eines Gottesdienstes gefeiert. Sie sind Zeichen für den Bund Gottes mit den Menschen in Jesus Christus und Bekenntnis des Glaubens.

§ 15 Gestaltung

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist in der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes frei. Die Gottesdienstordnungen im Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz dienen als Orientierung.

2 Am Gottesdienst Teilnehmende können miteinbezogen werden, bei Predigten nur mit Zustimmung des Kirchenvorstands.

3 Inhalt, Form und Sprache sind mit Blick auf die Teilnehmenden zu wählen.

§ 16 Glockengeläut

1 Das Glockengeläut lädt zum Gottesdienst ein.

2 Art und Umfang des ordentlichen Geläuts richten sich nach dem Ortsgebrauch.

3 Der Synodalrat kann den Kirchgemeinden empfehlen, die Kirchenglocken zu ausserordentlichen Gelegenheiten zu läuten.

§ 17 Kollekte

1 Im Gottesdienst wird als Zeichen der solidarischen Gemeinschaft eine Kollekte erhoben.

2 Ihr Verwendungszweck ist bekanntzugeben.

3 Der Kirchenvorstand bestimmt den Verwendungszweck.

4 Der Synodalrat kann für bestimmte Sonn- und Feiertage den Verwendungszweck für alle Kirchgemeinden des Kantons festlegen.

5 Die Beträge der Kollekten sind auszuweisen.

§ 18 Bild- und Tonaufnahmen

1 Private Bild- und Tonaufnahmen sind nach Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer gestattet.

2 Öffentliche Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Synodalrats oder des Kirchenvorstands gestattet.

3 Sie dürfen nicht stören.

§ 19 Gemeindeübergreifende Gottesdienste

Mehrere Kirchgemeinden können einen gemeinsamen Gottesdienst feiern.

§ 20 Konfessionsübergreifende Gottesdienste und interreligiöse Feiern

Zur Förderung der Ökumene und der interreligiösen Zusammenarbeit können Gottesdienste und Feiern mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften durchgeführt werden.

2.3 Abendmahl

§ 21 Bedeutung

1 Im Sakrament des Abendmahls nach dem Zeugnis des Neuen Testaments erinnert sich die Gemeinde an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern. Es ist Zeichen für den Bund, den Gott in Jesus Christus mit seiner Gemeinde geschlossen hat.

2 Im Abendmahl bietet Jesus Christus den Teilnehmenden seine Gemeinschaft an. Das Abendmahl ist auch Zeichen der Gemeinschaft der versammelten Gemeinde.

3 Zum Abendmahl sind alle eingeladen.

§ 22 Abendmahlsfeier

1 Das Abendmahl wird in den Gottesdiensten an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten und am Reformationssonntag gefeiert.

2 Es kann auch in anderen Gottesdiensten gefeiert werden.

3 Im Rahmen der Seelsorge sind Abendmahlsfeiern auch ausserhalb eines Gottesdienstes möglich.

4 Kinder und Jugendliche werden im kirchlichen Unterricht auf das Abendmahl vorbereitet.

§ 23 Gestaltung

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer leitet die Abendmahlsfeier.

2 Bei der Gestaltung des Abendmahls können Gemeindemitglieder mitwirken.

2.4 Taufe

§ 24 Bedeutung

Im Sakrament der Taufe wird Gottes Ja zum einzelnen Menschen bezeugt. Sie ist das sichtbare Zeichen der Aufnahme und Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinschaft.

§ 25 Grundsatz

Die Taufe erfolgt nur einmal und ist unwiderrufbar.

§ 26 Örtliche Zuständigkeit

1 Die Taufe findet in der Regel in der Kirchgemeinde statt, in der die zu taufende Person wohnt.

2 Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss die Taufe nicht vornehmen, wenn die zu taufende Person nicht in der Kirchgemeinde wohnt.

§ 27 Ort

1 Die Taufe findet in einer Kirche statt.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

§ 28 Rahmen

1 Die Taufe erfolgt in einem Gottesdienst.

2 Der Kirchenvorstand kann besondere Taufgottesdienste festlegen.

3 Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann auf Wunsch die Taufe ausserhalb eines Gottesdienstes vornehmen.

§ 29 Eltern

1 Kinder und Jugendliche können auch getauft werden, wenn kein Elternteil der evangelisch-reformierten Kirche angehört, sofern sie sich selbst dazu entscheiden.

2 Die Eltern versprechen, die Getauften im christlichen Glauben zu erziehen.

§ 30 Taufpatinnen und Taufpaten

1 Die Taufpatinnen oder Taufpaten bezeugen die Taufe und begleiten als Vertrauenspersonen die Getauften auf deren Lebens- und Glaubensweg.

2 Die zu Taufenden haben zwei oder mehr Taufpatinnen oder Taufpaten. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

3 Die Taufpatinnen oder Taufpaten müssen mindestens 16 Jahre alt oder konfirmiert sein.

4 Eltern können nicht Taufpatinnen oder Taufpaten ihrer Kinder sein.

§ 31 Vorbereitung

1 Zur Vorbereitung der Taufe von Kindern und Jugendlichen führt die Pfarrerin oder der Pfarrer ein Taufgespräch mit den Eltern.

2 Erwachsene, die sich taufen lassen wollen und keinen kirchlichen Unterricht besucht haben, werden von der Pfarrerin oder vom Pfarrer inhaltlich auf die Taufe vorbereitet.

§ 32 Durchführung

1 An der Taufe von Kindern und Jugendlichen nehmen die Eltern und die Taufpatinnen oder Taufpaten teil. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

2 Getauft wird mit Wasser auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

3 Die Getauften erhalten eine Taufurkunde.

2.5 Konfirmation

§ 33 Bedeutung

1 Mit der Konfirmation bekräftigen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Gottes Ja zum einzelnen Menschen, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt.

2 Die Konfirmation bildet den Abschluss des kirchlichen Unterrichts.

§ 34 Voraussetzungen

1 Die Konfirmation setzt die Taufe und den Besuch des kirchlichen Unterrichts voraus.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

3 Der Synodalrat regelt das Vorgehen bei nicht getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden.

§ 35 Zeitpunkt

Die Konfirmation erfolgt in der Regel am Ende der obligatorischen Schulzeit.

§ 36 Rahmen

1 Die Konfirmation findet in einem Gottesdienst statt.

2 Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind bei der Vorbereitung und Gestaltung der Feier miteinbezogen.

§ 37 Durchführung

1 Für die Konfirmandinnen und Konfirmanden wird um den Segen Gottes gebeten.

2 Sie erhalten einen Konfirmationsspruch und eine Konfirmationsurkunde.

3 Sie werden eingeladen, aktiv am Leben der Kirche teilzunehmen.

2.6 Trauung

§ 38 Bedeutung

Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in welchem die Eheleute vor Gott und der versammelten Gemeinde ihr Ja zueinander bekräftigen und um Gottes Segen für ihren gemeinsamen Lebensweg bitten.

§ 39 Voraussetzungen

- 1 Die kirchliche Trauung setzt die Ziviltrauung voraus.
- 2 Mindestens eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner muss der evangelisch-reformierten Kirche angehören.
- 3 Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss die Trauung nicht vornehmen, wenn beide Eheleute nicht in der Kirchgemeinde wohnen.
- 4 Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Trauung ausserhalb der Kirchgemeinde vorzunehmen.

§ 40 Ökumenische Ehen

- 1 Die Trauung mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner einer anderen christlichen Konfession kann in ökumenischem Geist erfolgen.
- 2 Die Trauung hat keinen Einfluss auf die Konfessionszugehörigkeit.

§ 41 Interreligiöse Ehen

- 1 Eine Trauung kann auch vorgenommen werden, wenn eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner keiner oder einer nicht christlichen Religion angehört.
- 2 Die Trauung hat keinen Einfluss auf die Religionszugehörigkeit.

§ 42 Ort

- 1 Die Trauung findet in einer Kirche statt.
- 2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

§ 43 Vorbereitung

Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt mit den Eheleuten ein Traugespräch.

§ 44 Gestaltung

- 1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann andere Personen zur Mithilfe beiziehen.
- 2 Musikalische Darbietungen und andere Beiträge sind mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker abzusprechen.

§ 45 Trauzeuginnen oder Trauzeugen

Die Trauung kann von Trauzeuginnen oder Trauzeugen bezeugt werden.

§ 46 Traurkunde und Bibel

Die Getrauten erhalten eine Traurkunde und eine Bibel.

2.7 Segenshandlungen**§ 47 Bedeutung und Formen**

1 Im Segen werden Gottes Gnade, liebende Begleitung und beschützende Nähe erbeten.

2 Segenshandlungen finden in Gottesdiensten und in der Seelsorge in vielfältigen Formen ihren Ausdruck.

3 Um den Segen Gottes können alle Menschen bitten.

2.8 Abschiedsfeier**§ 48 Bedeutung**

In der kirchlichen Abschiedsfeier versammeln sich Angehörige, Freunde und Trauergemeinde, um ihre Anteilnahme zu bezeugen. Sie würdigen die verstorbene Person und ihr Leben in angemessener Weise und besinnen sich im Angesicht des Todes auf das tröstende und hoffnungsvolle Wort des Evangeliums.

§ 49 Örtliche Zuständigkeit

1 Die Abschiedsfeier findet in der Kirchgemeinde statt, in der die verstorbene Person wohnte.

2 In begründeten Fällen kann die Abschiedsfeier in einer anderen Kirchgemeinde stattfinden. Darüber entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer der anderen Kirchgemeinde.

§ 50 Ort

1 Die Abschiedsfeier findet in der Kirche, in einem von der Einwohnergemeinde dafür bestimmten Raum und beziehungsweise oder am Grab statt.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

§ 51 Zeit

Die Pfarrerin oder der Pfarrer verständigt sich mit der Bestattungsbehörde und den Angehörigen über den Zeitpunkt der Abschiedsfeier.

§ 52 Gestaltung

- 1 Die Abschiedsfeier wird schlicht und in ortsüblicher Form gehalten.
- 2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.
- 3 Personen, die bei der Feier mitwirken möchten, haben sich mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer abzusprechen. Sie oder er regelt Art, Reihenfolge und Dauer der Beiträge.

§ 53 Begleitung und Unterstützung der Angehörigen

Die Pfarrerin oder der Pfarrer begleitet und unterstützt die Angehörigen.

§ 54 Nichtmitglieder

- 1 Aus seelsorgerlichen Gründen gegenüber den Angehörigen kann eine Abschiedsfeier auch für eine Person stattfinden, die nicht Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche war.
- 2 Darüber entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

3. Auf Menschen zugehen

3.1 Solidarische Kirche

§ 55 Grundsätze

- 1 Die Kirche zeigt sich solidarisch mit allen Menschen, besonders mit Benachteiligten und Notleidenden.
- 2 Sie unterstützt die Arbeit der kirchlichen Werke.

§ 56 Spenden

- 1 Die Kirche spendet für kirchliche, soziale und kulturelle Zwecke.
- 2 Der Synodalrat kann die Spenden der landeskirchlichen Organisation und der Kirchengemeinden an kantonale, schweizerische und internationale Institutionen koordinieren.
- 3 Soweit möglich erfolgen Spenden zweckgebunden.

3.2 Seelsorge und Diakonie

§ 57 Grundsätze

1 Seelsorge hat die Aufgabe, sich Menschen im Gespräch zuzuwenden. In der seelsorgerlichen Begleitung sind gemeinsam Antworten auf die individuellen Lebens- und Sinnfragen aus christlicher Perspektive zu suchen.

2 Diakonie hat die Aufgabe, sich durch tätige Nächstenliebe für eine lebensfreundliche Welt einzusetzen. Sie verbindet Menschen im gegenseitigen Für- und Miteinander.

3 Seelsorge und Diakonie handeln aus der Kraft des Evangeliums und ergänzen sich in der Aufgabe, Menschen in seelischer, körperlicher oder sozialer Not beizustehen.

4 Der Beistand erfolgt insbesondere im Gespräch, mit Sozialberatung und mit tätiger Hilfe.

5 Bestehende soziale Netze sollen gepflegt, neue bei Bedarf aufgebaut werden.

6 Die in Seelsorge und Diakonie tätigen Personen sind nach dem Personalgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 58 Seelsorge und Diakonie in der Kirchgemeinde

1 Seelsorge und Diakonie im Gemeindegebiet ist Aufgabe der Kirchgemeinden.

2 Ist es zweckmässig oder reichen ihre Möglichkeiten nicht aus, können die Kirchgemeinden mit anderen Kirchgemeinden oder Institutionen zusammenarbeiten.

3 Die Mitglieder, Behörden und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde machen sich gegenseitig auf Notwendigkeiten und Gelegenheiten seelsorgerlicher und diakonischer Hilfe aufmerksam, soweit es Schweigepflicht, Persönlichkeitsschutz und Datenschutz zulassen.

§ 59 Gemeindeübergreifende Seelsorge und Diakonie

1 Gemeindeübergreifende Seelsorge und Diakonie ist Aufgabe der landeskirchlichen Organisation.

2 Ist es zweckmässig oder reichen ihre Möglichkeiten nicht aus, kann die landeskirchliche Organisation mit Kirchgemeinden, anderen Landeskirchen oder Institutionen zusammenarbeiten.

4. Generationenkirche

4.1 Allgemeines

§ 60 Kirche als Begegnungsort

1 Kirche ist Begegnungsort für Menschen in allen Lebensphasen, jeglicher Herkunft und verschiedener Lebensstile, Begabungen, Interessen und Bedürfnisse.

2 Begegnungen sollen auch durch Familien-, Kinder- und Jugendgottesdienste sowie Familien-, Kinder- und Jugendanlässe generationenübergreifend ermöglicht werden.

§ 61 Gemeinschaftsförderung

1 Die Kirchgemeinde fördert die Gemeinschaft unter den Gemeindemitgliedern aller Generationen durch geeignete, zeitgemässe Angebote und Veranstaltungen.

2 Sie spricht auch Mitglieder an, zu denen wenig oder kein Kontakt besteht.

4.2 Weitergabe des Glaubens

§ 62 Auftrag

1 Die Kirche gibt die Frohe Botschaft von Jesus Christus in Wort und Tat weiter.

2 Die Kirche unterstützt die Eltern bei der Weitergabe des Glaubens an ihre Kinder.

4.3 Staatlicher Religionsunterricht

§ 63 Zusammenarbeit

1 Die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden fördern die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schule.

2 Sie setzen sich für den Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen ein.

4.4 Kirchlicher Unterricht

§ 64 Aufgabe

Der kirchliche Unterricht macht Kinder und Jugendliche mit den wichtigen Inhalten des christlichen Glaubens vertraut und führt sie in das Leben der Gemeinde ein.

§ 65 Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung

Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung sollen einen ihnen entsprechenden kirchlichen Unterricht mit anschliessender Konfirmation besuchen können.

§ 66 Nicht getaufte Kinder und Jugendliche

Nicht getaufte Kinder und Jugendliche können auf allen Stufen am Unterricht teilnehmen.

§ 67 Nichtmitglieder

1 Kinder und Jugendliche können am Unterricht teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sind.

2 Sind Eltern und Kind nicht Kirchenmitglieder, können von den Eltern Unterrichtskosten erhoben werden.

§ 68 Verantwortlichkeit

1 Verantwortlich für den kirchlichen Unterricht ist die Kirchgemeinde.

2 Der Synodalrat kann für den kirchlichen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung eine abweichende Regelung treffen.

§ 69 Angebot

Kirchlicher Unterricht wird Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit erteilt.

§ 70 Ort

1 Kinder und Jugendliche besuchen den Unterricht in der Kirchgemeinde, in der sie wohnen oder eine Schule besuchen.

2 Ausnahmen sind mit Zustimmung der Kirchenvorstände des Wohnsitzes und des neuen Unterrichtsorts möglich.

§ 71 Leitung

Die Lehrperson für reformierten Religionsunterricht, die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. die Sozialdiakonin oder der Sozialdiakon mit entsprechender Qualifikation leitet den Unterricht.

§ 72 Unterrichtsbesuch

1 Der kirchliche Unterricht bildet mit seinen Teilen ein zusammenhängendes Angebot.

2 Versäumen Kinder und Jugendliche wesentliche Teile des kirchlichen Unterrichts, ist mit ihnen und den Eltern festzulegen, wie das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann.

3 Können schwere Störungen des Unterrichts nicht behoben werden, trifft der Kirchenvorstand oder der Synodalrat die nötigen Massnahmen. Er kann insbesondere den vorübergehenden oder vollständigen Ausschluss vom Unterricht verfügen.

§ 73 Ergänzende Bestimmungen

Der Synodalrat kann ergänzende Bestimmungen zu Dauer, Inhalt, Gestaltung, Organisation und Kosten des kirchlichen Unterrichts sowie zur Konfirmation erlassen.

4.5 Angebote für Kinder und Jugendliche

§ 74 Bedeutung

1 Angebote für Kinder und Jugendliche fördern christliches Denken und Handeln, Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit und vermitteln Lebenshilfe. Sie nehmen die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auf.

2 Sie ermöglichen Kindern und Jugendlichen die aktive Teilnahme am Gemeindeleben.

§ 75 Kosten

Sind Angebote für Kinder und Jugendliche mit Kostenbeiträgen verbunden, können für Teilnehmende, die nicht der evangelisch-reformierten Kirche angehören, höhere Beiträge verlangt werden.

§ 76 Zusammenarbeit

Die Kirchgemeinde kann sich an den Angeboten anderer Kirchgemeinden und Institutionen beteiligen.

4.6 Angebote für Erwachsene

§ 77 Bedeutung

1 Angebote für Erwachsene begleiten Menschen in den verschiedenen Lebensphasen bei ihrer Suche nach Orientierung in Lebens- und Sinnfragen.

2 Spezifische Angebote können Menschen in ihrem Bedürfnis nach sozialem Austausch und Gemeinschaft unterstützen. Sie schaffen Räume für Begegnung, Dialog, christliche Spiritualität und Bildung.

§ 78 Zusammenarbeit

Die Kirchgemeinde sucht bei Bedarf die Zusammenarbeit mit kirchlichen und anderen Institutionen.

5. Kommunikation

§ 79 Grundsätze

1 Der Synodalrat und der Kirchenvorstand sorgen für die öffentliche Positionierung der Kirche und ihrer Anliegen.

2 Sie kommunizieren zeit- und adressatengerecht nach innen und aussen.

§ 80 Mittel

Der Synodalrat und der Kirchenvorstand nutzen zeitgemässe Kommunikationsmittel.

§ 81 Erscheinungsbild

Das Erscheinungsbild der Landeskirche ist einheitlich.

6. Gesellschaftspolitische Beteiligung

6.1 Kirche und Staat

§ 82 Gesellschaftliches und politisches Engagement

1 Die Kirche vertritt die Sicht des Evangeliums und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

2 Sie berücksichtigt unterschiedliche Meinungen ihrer Mitglieder, fördert das Gespräch und die Konsensfindung.

§ 83 Zusammenarbeit mit dem Staat

Im Rahmen ihres Auftrags arbeitet die Kirche partnerschaftlich mit dem Staat und seinen Behörden zusammen.

6.2 Kunst und Kultur

§ 84 Grundsätze

1 Kunst und Kultur können auch im kirchlichen Leben zum Ausdruck kommen.

2 Kirchliche Räume können für künstlerische und kulturelle Anlässe zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht dem Kern des christlichen Glaubens widersprechen.

7. Aussenbeziehungen

§ 85 Nationale und internationale Beziehungen

1 Die Landeskirche als Teil der weltweiten Kirche pflegt Beziehungen zu nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen im kirchlichen Bereich.

2 Sie ist bestrebt, mit den Mitgliedskirchen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und interkantonalen Verbänden die gemeinsamen kirchlichen Interessen zu wahren und zu fördern.

§ 86 Ökumene

Die Landeskirche pflegt und fördert Formen der Begegnung und Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Gemeinschaften.

§ 87 Interreligiöser Dialog

1 Die Landeskirche pflegt und fördert den Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften und die Zusammenarbeit in konkreten Lebensbereichen.

2 Sie tritt für den religiösen Frieden ein.

3 Der Synodalrat kann Empfehlungen an Kirchgemeinden abgeben, die eine interreligiöse Zusammenarbeit aufnehmen möchten.

§ 88 Dialog mit Konfessionslosen

Die Landeskirche pflegt und fördert Beziehungen mit Konfessionslosen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 89 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a. Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13.11.1996 (LRS 2.01)
- b. Satzung über die Leistung kirchlicher Dienste an Nichtmitglieder vom 12.05.2010 (LRS 2.10).

§ 90 Änderung bisherigen Rechts

1 Das Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28.5.2019 (LRS 3.01) wird wie folgt geändert:

- a. § 27a Register der landeskirchlichen Organisation (neu, nach Titel 1.3.11)
Die landeskirchliche Organisation führt ein Register der beauftragten Personen.
- b. § 28 (geänderter Titel):
Register der Kirchgemeinden
- c. § 28 Abs. 1 lit. d (geändert):
Register der Abschiedsfeiern (Abdankungsregister).
- d. § 28 Abs. 2 (geändert):
Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abschiedsfeiern werden in das Register der Kirchgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurden.
- e. § 134 Abs. lit. f weitere Aufgaben: (neu)
1. Zustimmung zum Gesuch um Abweichung vom Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung).

2 Das Personalgesetz vom 30.5.2018 (LRS 4.01) wird wie folgt geändert:

- a. § 1 Abs. 7 (neu):
Für Lernvikarinnen und Lernvikare gelten das Konkordat Pfarrerausbildung² und dessen Ausbildungsordnung³. Ergänzend sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.
- b. § 3 Abs. 3 (neu):
Der Kirchenvorstand leitet, fördert und anerkennt die freiwillige Tätigkeit der Gemeindemitglieder.
- c. 1a. Beauftragung und Amtseinsetzung (neuer Titel, nach § 11)
- d. § 11a Beauftragung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen (neu):
1 Durch die Beauftragung werden die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in den Dienst der Kirche aufgenommen.
2 Die Beauftragung gilt für das ganze Gebiet der Landeskirche.
3 Sie erfolgt durch ein Mitglied des Synodalarats, wenn die personalrechtlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllt sind.
4 Sie ist ins Register der beauftragten Personen einzutragen.

² Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (Konkordat Pfarrerausbildung) vom 28.11.2002. (LRS 7.20)

³ Ausbildungsordnung der Konkordatskonferenz vom 14.06.2019.

- 5 Die Beauftragten erhalten eine Beauftragungsurkunde.
- e. § 11b Anerkennung von Beauftragungen und Ordinationen (neu):
- 1 Die in anderen Mitgliedkirchen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz vollzogenen Beauftragungen und Ordinationen von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen werden anerkannt.
 - 2 Sie können auf Gesuch hin in das Register der beauftragten Personen eingetragen werden.
- f. 57a Informationspflicht (neu)
- 1 Amtshandlungen von Angestellten, die Personen ausserhalb ihres örtlichen Tätigkeitsgebiets betreffen, sind der zuständigen Stelle oder Person zu melden.
 - 2 Wenn möglich hat die Meldung vorgängig zu erfolgen.
- g. § 88a Gültigkeit ähnlicher Formen der Beauftragung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen (neu)
- 1 Die altrechtlich vom Synodalrat vorgenommenen freiwilligen Ordinationen von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen behalten ihre Gültigkeit.
 - 2 Dies gilt auch für die Ordinationen in der ehemaligen Schule für Diakonie Greifensee.
 - 3 Die betreffenden Personen können sich auf Gesuch hin in das Register der beauftragten Personen eintragen lassen.

§ 91 Inkrafttreten

- 1 Der Synodalrat bestimmt das Inkrafttreten.
- 2 Die Kirchenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.